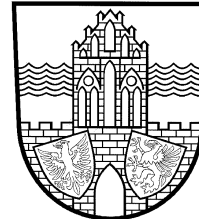


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

20. Jahrgang, Nr. 6 · Prenzlau, den 06. Mai 2013



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.05.2013

Seite 2: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbeschluss zwischen der Gemeinde Schenkenberg und der Stadt Prenzlau

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 25. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 14.05.2013

Landkreis Uckermark
Jugendhilfeausschuss

Öffentliche Bekanntmachung

Die 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) der 4. Wahlperiode findet am Dienstag, dem 14.05.2013, um 17:00 Uhr im Raum 301, Haus 4 der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung des Protokolls der 24. Sitzung des JHA am 09.04.2013 (öffentlicher Teil)
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Wahl des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
7. Anerkennung des Vereins baseCamp Prenzlau e. V.
8. Aktuelle Fallzahlenentwicklung bei Kindeswohlgefährdungen
9. Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin (Erwachsenengerichte) für die Amtsperiode 2014 bis 2018)
10. Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Prenzlau und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2014 bis 2018
11. Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2014 bis 2018
12. Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2013
13. Auswahlverfahren zur Etablierung des ersten Familienzentrums im Landkreis Uckermark
14. Anfragen und Anträge

Prenzlau, den 02.05.2013

gez. Henryk Wichmann
Ausschussvorsitzender

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG DER
SCHULTRÄGERSCHAFT EINSCHLIEßLICH DER ZUR SCHULBEZIRKSFESTLEGUNG
BERECHTIGENDEN SATZUNGSBEFUGNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE SCHENKENBERG
UND DER STADT PRENZLAU**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 03/13

vom 25. April 2013

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 26. Februar und 06. März 2013 auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Schenkenberg und der Stadt Prenzlau.

Prenzlau, den 25.04.13

gez. Dietmar Schulze

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis

Zwischen der Gemeinde Schenkenberg
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brüssow (UM),
Herrn Detlef Neumann und den stellvertretenden Amtsdirektor, Herrn Dieter Werth

und der Stadt Prenzlau
vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister,
Herrn Hendrik Sommer und den Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters, den 1. Beigeordneten
Herrn Marek Wöller-Beetz

wird auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Schulträgerschaft

Die Gemeinde Schenkenberg überträgt die Grundschulträgerschaft für die Orte Ludwigsburg, Baumgarten und Wittenhof in die Zuständigkeit der Stadt Prenzlau.

Aus den Orten Ludwigsburg, Baumgarten und Wittenhof werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in einer Grundschule der Stadt Prenzlau beschult.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Schenkenberg stimmt der Aufnahme ihrer Orte Ludwigsburg, Baumgarten und Wittenhof in die Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zu.

§ 3

Schulkostenbeitrag

Die Gemeinde Schenkenberg leistet einen Schulkostenbeitrag an die Stadt Prenzlau. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

§ 4

Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkenberg, den 6.3.2013

Prenzlau, den 26/2/2013

Für die Gemeinde Schenkenberg

Für die Stadt Prenzlau

Detlef Neumann
 Amtsdirektor

Hendrik Sommer
 Bürgermeister

Dieter Werth
 Stellvertreter des Amtsdirektors

Marek Wöller-Beetz
 Stellvertreter des Bürgermeisters

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau